

299/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Unabhängigkeit von Gutachtern

Amtssachverständige sollen möglichst unabhängig und objektiv ihrer Tätigkeit nachgehen können und zum Wohle der Bevölkerung Gutachten erstellen.

Es kam nun in Österreich vor, daß ein Amtssachverständiger, der ein negatives Gutachten über ein Produkt erstellt hat, vom Geschäftsführer der Herstellerfirma dieses Produktes im Rahmen einer Privatklage wegen übler Nachrede und Kreditschädigung geklagt wurde.

Obwohl der Amtssachverständige den Prozeß gewann, verlor er aus diesem Grund, obwohl ein international anerkannter Experte auf seinem Gebiet, seinen gutachterlichen Posten, und wurde an eine andere Stelle „strafversetzt“.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Wie ist es möglich, daß ein Amtssachverständiger in Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes privat geklagt werden kann?
- 2) Gibt es eine Regelung, daß in solchen Fällen ausschließlich der Staat geklagt werden kann?
Wenn nein, warum nicht?
- 3) Sind Sie bereit, eine derartige Regelung einzuführen?
Wenn nein, warum nicht?
- 4) Gibt es eine Regelung, wonach einem Amtssachverständigen, der in Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes geklagt wird, vom Staat die Prozeßkosten refundiert werden?
Wenn nein, warum nicht?
- 5) Ist rechtlich gedeckt, daß ein Amtssachverständiger, der in Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes privat geklagt wird, aus diesem Grund versetzt wird?

- 6) Ist vorgesehen, daß in solchen Fällen der Betroffene eine Wiedergutmachung für etwaigen Gehalts- und Imageverlust erhält?
Wenn nein, warum nicht?

- 7) Wenn Gutachter in Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes privat geklagt werden können, wie sehen Sie die Unabhängigkeit und Objektivität der gutachterlichen Tätigkeit gewährleistet?